

VERTRAULICH



Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
 Direction de l'Administration militaire fédérale
 Direzione dell'Amministrazione militare federale

No 033.6/82

3003 Bern, 4. März 1982

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterio nella risposta

0. 713. 27

Herrn Staatssekretär R. Probst
 Eidg. Departement für
 Auswärtige Angelegenheiten

3003 B e r n

Resolution der UNO-Generalversammlung
 betreffend Israel

Herr Staatssekretär,

Ihr Schreiben vom 24. Februar hat unsere volle Aufmerksamkeit gefunden und kam am 1. März im Leitungsstab zur Sprache. In diesem Gremium sind, wie Sie wissen, unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers alle Gruppenchefs des Militärdepartementes, der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, der Direktor der Zentralstelle der Gesamtverteidigung sowie der Unterzeichnende vereint.

Sie erachten eine gewisse Reserve für geboten in bezug auf Verhaltensweisen, die den Eindruck einer schweizerisch-israelischen militärischen Zusammenarbeit erwecken können. Mit Recht bezeichnen Sie den in gewissen Medien geschaffenen Eindruck einer militärischen Zusammenarbeit als irreführend. Die Titelüberschrift in der "La Suisse" beruht auf einer völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Aussage eines hohen Offiziers. Die Schweiz liefert keinerlei Kriegsmaterial an Israel, es finden keine gemeinsamen Entwicklungen statt und es bestehen keine eigentlichen Militärabkommen zwischen den beiden Staaten. Wir sind andererseits darauf angewiesen, wie von anderswo auch aus Israel diejenige Wehrtechnologie zu beziehen, die für unsere Landesverteidigung von Bedeutung ist und sich spezifisch in diesem Lande vorfindet.

./2

Dodis



VERTRAULICH

- 2 -

Das hat mit einer neutralitätswidrigen militärischen Zusammenarbeit nichts zu tun. Es kann deshalb auch nicht in Betracht gezogen werden, das vom Parlament bereits bewilligte Pfeilmunitionsgeschäft nachträglich in Frage zu stellen oder auf die anlaufende Vorbereitung eines Centurion-Retrofit (an dem keineswegs nur israelisches Material und Know-how beteiligt ist) zu verzichten. Wir sind dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und seinem Vorsteher für die klare Stellungnahme anlässlich der Vorsprache von Botschaftern arabischer Staaten sehr dankbar.

Mit der von Ihnen empfohlenen Zurückhaltung sind wir einverstanden. Am 18. Januar 1982 hat der Chef des Eidg. Militärdepartementes Weisungen betreffend Kontakte mit Israel erlassen, die in die gleiche Richtung zielen. Zu Ihrer vertraulichen Information legen wir Kopie dieser Weisungen bei. Es geht daraus unter anderem auch hervor, dass der Generalstabschef für die Kontrolle und Koordination aller Vorhaben verantwortlich ist. Sofern Sie eine weitere Besprechung in dieser Sache für nötig erachten, schiene uns eine direkte Kontaktnahme mit dem Generalstabschef angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

DER DIREKTOR
DER EIDG. MILITÄERVERWALTUNG

H.-U. Ernst

Beilage:

Weisungen des Chefs EMD betreffend Kontakte mit staatlichen oder privaten Organisationen und Unternehmungen in Israel, vom 18.1.82

Kopien an:

Mitglieder des Leitungsstabes

VERTRAULICH



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 03.6/82

3003 Bern, 18. Januar 1982

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Weisungen betreffend Kontakte
 mit staatlichen oder privaten Organisationen
 und Unternehmungen in Israel,
 vom 18. Januar 1982

1. Zweck

Die nachstehenden Weisungen legen das Vorgehen bezüglich Kontakte mit staatlichen oder privaten Organisationen und Unternehmungen in Israel in den Bereichen Einsatz, Ausbildung, Logistik und Bauten sowie Rüstung fest.

2. Grundsätze

2.1. Gemeinsame Entwicklungen

Auf gemeinsame Entwicklungen mit finanzieller Beteiligung des Eidgenössischen Militärdepartementes wird in allen Bereichen verzichtet.

2.2. Einleitung neuer Vorhaben

Neue Vorhaben sind dem Leitungsstab durch den Rüstungsausschuss, die Gruppen und das Kommando Flieger- und Fliegerabwehrtruppen zum Entscheid vorzulegen.

Die Anträge haben zu enthalten:

- eine Umschreibung des Vorhabens
- Ziel und Zweck
- Bearbeitungs- und Kontaktstufen, gegebenenfalls Umfang der Kontakte
- Zeit- und Ablaufplan.

2.3. Erprobung von Material

Erprobungen von israelischem Material durch Angehörige des Eidgenössischen Militärdepartementes in Israel oder in der Schweiz sind dem Leitungsstab zum Entscheid vorzulegen.

VERTRAULICH

- 2 -

3. Spezielle Bestimmungen3.1. Gesamtübersicht der Vorhaben

Der Generalstabschef erstellt eine Gesamtübersicht aller eingeleiteten und geplanten Vorhaben mit Israel, enthaltend Verantwortlichkeit, Art und Zweck des Vorhabens. Die Uebersicht ist jährlich aufzudatieren und dem Leitungsstab zu unterbreiten.

3.2. Information

Innerhalb des Eidgenössischen Militärdepartementes sind Informationen über die Kontakte zu Israel als VERTRAULICH zu behandeln. Damit Doppelspurigkeiten vermieden werden, hat sich jede Dienststelle vor Kontaktnahmen eingehend über Grundsatzfragen sowie über bereits vorhandene Informationen aus ihrem Verantwortungsbereich zu orientieren.

3.3. Offizielle Einladungen

Sie bedürfen des Einverständnisses der Gruppenchefs bzw des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bzw des Leitungsstabes.

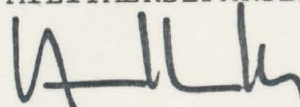
3.4. Koordination

Der Generalstabschef ist für die Kontrolle und Koordination aller Vorhaben verantwortlich.

4. Schlussbestimmung

Diese Weisungen treten am 18. Januar 1982 in Kraft.

DER CHEF DES
EIDG. MILITAERDEPARTEMENTS



G.-A. Chevallaz

Geht an:

Generalstabschef
Ausbildungschef
Rüstungschef
Direktor DMV
Kdt FF Trp
Direktor ZGV
Informationschef EMD